

Merkblatt



Die Gemeinden erheben kostendeckende und verursacherbezogene Abwassergebühren bzw. Abwasserabgaben.

Kontakt:
Rainer Bombardi
Kläranlagen, Industrie-
abwasser, Badewasser
Telefon: 052 632 76 64
rainer.bombardi@ktsh.ch

SH, Juni 2018

Mengenabhängige Abwassergebühren

Informationen für Gemeindeverwaltungen, Abwasserverbände, Gemeinderäte und Gemeinderätinnen

Ausgangslage

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie die Kontrolle und Amortisation von öffentlichen Abwasseranlagen fallen Kosten an. Gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) und § 17 kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchVV) erheben die Gemeinden bei den Verursachern **kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren bzw. Abgaben**. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch ist, wird eine Starkverschmutzergebühr erhoben (§ 18 GSchVV, siehe Merkblatt „Die Starkverschmutzergebühr als Element zur verursacherbezogenen Finanzierung der Abwasserentsorgung“).

Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt diejenigen Kosten, die nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können (z. B. Regen- und Fremdwasser aus dem kommunalen Bereich sowie Messungen, Bauten und Anlagen, die der Allgemeinheit dienen).

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr deckt die Kosten, die bestimmten Nutzern zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere die Betriebskosten für die Reinigung der privaten und betrieblichen Abwasser, aber auch der Kosten für Bau, Unterhalt, Sanierung, Ersatz, Amortisation der Abwasseranlagen.

Grund- und Verbrauchsgebühr

Die Grund- und die Verbrauchsgebühr decken die vollen Kosten für die Schmutz- und Regenwasserbehandlung.

Lenkungseffekt der Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr soll – nebst einer verursachergerechten Gebühr – einen Lenkungseffekt haben, da Sauberwasser von der Schmutzwasserkanalisation ferngehalten bzw. der Wasserverbrauch reduziert werden soll. Wer viel Abwasser in die Kanalisation einleitet, soll viel bezahlen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG, SHR 814.200)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchVV; SHR 814.201)
- VSA/FES-Ordner Finanzierung der Abwasserentsorgung